Muster

Tierschutzverein Freising e.V.

Vereinbarung über die Fundtieraufnahme (Fundtiervereinbarung)

zwischen der Gemeinde/Stadt ,
vertreten durch den/die Erste/n Bürgermeister/in, Oberbürgermeister
Frau / Herrn
(nachstehend: Gemeinde/Stadt)

und

dem Tierschutzverein Freising e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Joseph Popp
(nachstehend: Verein)

wird unter Bezugnahme auf die Verpflichtung der Gemeinde/Stadt zur Entgegennahme, Verwahrung und ärztlichen Erstversorgung von Fundtieren gem. §§ 90 a, 967 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. der „Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Soziales, Familie, Frauen und Gesundheit vom 01.12.1993,Nr. I B 4 – 2530 – 1, AllMBl 1993 S: 1315“ (Fundtiererlass Bayern) folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

(1) Durch diese Vereinbarung verpflichtet sich der Verein, die artgerechte Unterbringung und Pflege der, der Gemeinde zuzurechnenden Fundtiere, im Sinne der u.g. Nr. 2 (1) im Tierheim des Vereins zu gewährleisten.

(2) Es besteht Einigkeit, dass die Gemeinde/Stadt zur tiergerechten Entgegennahme, Verwahrung und tierärztlichen Erstversorgung von Fundtieren gem. §§ 90 a, 967 BGB verpflichtet ist. Nach der o.g. Gemeinsamen Bekanntmachung hat die Gemeinde/Stadt die Aufwendungen zu erstatten, die hierzu erforderlich sind.

(3) Die Aufnahme von Verwahrtieren im Sinne der u.g. Nr. 2 (2) wird gesondert geregelt.

2. Begriffsbestimmungen

(1) Fundtiere sind unversorgte Haustiere, die im Gebiet der Gemeinde/Stadt aufgegriffen werden. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass ein solches Tier unfreiwillig verloren gegangen ist und wie eine Fundsache nach den §§ 965 ff. BGB zu verwahren ist. Als Fundtiere im Sinne dieses Vertrages gelten nur Hunde, Hauskatzen, kleine Heimtiere (insbesondere Nager und Nagerartige), Vögel und (nicht artengeschützte) Wasserschildkröten. Andere Tiere, insbesondere Reptilien sowie andere artengeschützte Tiere, Großtiere (Pferde, Esel etc.) und Nutztiere (z.B. Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine aller Art, auch Hängebauchschweine, und Geflügel) sind nicht von diesem Vertrag umfasst; ihre Unterbringung wird vom Verein nicht geschuldet. Bei ihnen hilft der Verein,

Tierschutzverein Freising e.V.
1. Vorsitzender
Joseph Popp
Wollersdorf 13a
85419 Mauern

Tel: 0700 – 21 21 25 25
Privat: 08764-949008
Mobil: 0176-38385509

www.tierschutzverein-freising.de
info@tierschutzverein-freising.de

Registergericht München
VR 120558

Bankverbindung:
Sparkasse Freising
IBAN: DE 50700510030000100032
BIC: BYLADEM1FSI

„Tieren zu helfen ist unsere Motivation“ – Tierschutzverein Freising e.V.

soweit er eine Unterbringung selbst nicht leisten kann, im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren jedoch bei der Vermittlung an geeignete Pflegestellen.

(2) Verwahrtiere sind Tiere aus einer öffentlich-rechtlichen Beschlagnahme oder Sicherstellung, insbesondere auch fortgenommene sogenannte Kampfhunde nach der diesbezüglichen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.

3. Pflichten des Tierschutzvereins

(1) Der Verein verpflichtet sich, Fundtiere aus dem Gebiet der Gemeinde/Stadt in seinem Tierheim aufzunehmen, artgerecht unterzubringen und sie bis zur Weitervermittlung aufzubewahren.

(2) Zudem veranlasst der Verein die notwendigen tierärztlichen Untersuchungen, Impfungen, Ungezieferbekämpfung (Würmer, Flöhe Zecken etc.), und die Kastration, soweit notwendig. Auch die Einschläferung unheilbar erkrankter oder infolge von Verletzungen nicht überlebensfähiger Tiere veranlasst der Verein. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde/Stadt im Rahmen der Vorgaben der o.g. Bekanntmachung des Bayer. Innenministeriums von 1993.
Die Kosten für die Kennzeichnung mit elektronisch lesbarem Chip kann die Gemeinde freiwillig übernehmen.

4. Gemeinsame Pflichten der Stadt und des Tierschutzvereins

(1) Die Aufnahme der Tiere übernimmt der Verein während der Öffnungszeiten des Tierheims.

(2) Die Zuführung der Tiere zur Aufnahme obliegt zwar grundsätzlich der Gemeinde/Stadt (Fundamt). Nach Absprache kann jedoch eine Abholung auch durch den Verein übernommen werden.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten des Tierheims (z.B. nachts, an Sonn- und Feiertagen) fällt die Zuführung der Fundtiere zur Aufnahme durch den Verein in die Aufgabe der örtlichen Polizeibehörde, bei der ein Schlüssel für die Notaufnahmeräume im Tierheim zu hinterlegen ist.

(4) Die Gemeinde/Stadt stellt den Verein von etwaigen Rechtsansprüchen des Eigentümers eines Tieres, die dieser infolge des Vollzugs dieses Vertrages erhebt, frei.
Erwirbt die Gemeinde/Stadt gemäß § 976 BGB oder auf Grund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fundtier, so geht das Eigentumsrecht gemäß § 929 Satz 2 BGB auf den Verein über.

(5) Die Gemeinde/Stadt wird von jeglicher Haftung für die vom Verein im Rahmen dieser Vereinbarung vollzogenen Handlungen freigestellt.

Tierschutzverein Freising e.V.
1. Vorsitzender
Joseph Popp
Wollersdorf 13a
85419 Mauern

Tel: 0700 – 21 21 25 25
Privat: 08764-949008
Mobil: 0176-38385509

www.tierschutzverein-freising.de
info@tierschutzverein-freising.de

Registergericht München
VR 120558

Bankverbindung:
Sparkasse Freising
IBAN: DE 50700510030000100032
BIC: BYLADEM1FSI

„Tieren zu helfen ist unsere Motivation" – Tierschutzverein Freising e.V.

5. Verwahrdauer, Weitergabe an Dritte

Die Verwahrdauer für Fundtiere ist so kurz wie möglich zu halten.
Der Verein ist berechtigt, Fundtiere auch vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist (6 Monate nach Absetzung der Fundanzeige) an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung und Betreuung zu übernehmen (Pflegestellen), oder eine vorzeitige Vermittlung an neue Eigentümer vorzunehmen, soweit im Abgabevertrag die Rückgabe an den bisherigen Eigentümer des Fundtiers innerhalb der gesetzlichen Verwahrfrist (6 Monate) garantiert wird.

6. Kostenerstattung

(1) 1. Alternative

Die Gemeinde/Stadt erstattet dem Verein den tatsächlichen Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(a) Tierarztkosten nach Anfall gegen Vorlage von Kopien der Tierarztrechnungen;

(b) an Dritte (z.B. Finder) geleisteter Aufwendungsersatz (z.B. für Transport-, Reinigungs- und sonstige Aufwendungen) in angemessener Höhe gegen Nachweis;

(c) Kosten der Unterbringung wie anteilige laufende Betriebskosten der Tierherberge (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Kosten des Pflegepersonals, Reinigungskosten etc.), Futter- und Tierbedarfskosten in Höhe folgender Tagessätze für jeden angefangenen Tag der Unterbringung, maximal jedoch für 28 Tage je Fundtier (s. o.g. Bekanntmachung):

Hund (groß, über 50 cm Schulterhöhe)	€ 19
Hund (mittel bis 50 cm Schulterhöhe)	€ 17
Hund (klein bis 30 cm Schulterhöhe)	€ 15
Katze	€ 9
Kaninchen, Degus, Frettchen o. ähnliche	€ 6
Meerschweinchen, Kleinnager	€ 4
Kleinvögel (Sittiche, Finken etc.)	€ 3
Papageien	€ 4
Wasserschildkröten	€ 4

Auf die Kostenerstattungsansprüche des Vereins nach Ziffer 1 Nr. 2 in Verbindung mit Ziffer (1) leistet die Gemeinde/Stadt eine jährliche Vorauszahlung von 40 Cent/Einwohner/Jahr (Liquiditätsvorschuss). Diese Vorauszahlung wird spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres gegenüber der Gemeinde/Stadt im Vergleich mit dem tatsächlichen jährlichen Aufwand abgerechnet. Rück- bzw. Nachzahlungen werden von den Vertragspartnern verpflichtend

Tierschutzverein Freising e.V.
1. Vorsitzender
Joseph Popp
Wollersdorf 13a
85419 Mauern

Tel: 0700 – 21 21 25 25
Privat: 08764-949008
Mobil: 0176-38385509

www.tierschutzverein-freising.de
info@tierschutzverein-freising.de

Registergericht München
VR 120558

Bankverbindung:
Sparkasse Freising
IBAN: DE 50700510030000100032
BIC: BYLADEM1FSI

„Tieren zu helfen ist unsere Motivation" – Tierschutzverein Freising e.V.

spätestens bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Zugang der Abrechnung geleistet.

(2) 2. Alternative

Die Gemeinde/Stadt bezahlt an den Verein eine jährliche Fundtierpauschale in Höhe von 40 Cent/Einwohner/Jahr gemäß der Empfehlung in der „Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Soziales, Familie, Frauen und Gesundheit vom 01.12.1993,Nr. I B 4 – 2530 – 1, AllMBl 1993 S: 1315“ (Fundtiererlass Bayern). Damit sind alle Ansprüche des Vereins an die Gemeinde/ Stadt hinsichtlich der Unterbringung der gemeindlichen Fundtiere abgegolten.
(Die Pauschalzahlung gibt Planungssicherheit und vermeidet einen hohen Verwaltungsaufwand bei beiden Vertragspartnern)

(3) Die Zahlung an den Verein wird bei beiden Alternativen immer am 15.01. des jeweiligen Jahres fällig. Maßgebend für die erstmalige Berechnung ist die Einwohnerzahl (einschließlich der Einwohner mit 2. Wohnsitz) zum 30.06. des Vorjahres.

(4) Für den Fall, dass sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Stand bei Abschluss dieser Vereinbarung oder dem Stand im Zeitpunkt der letzten Anpassung der Vorauszahlung, nach Maßgabe dieser Bestimmung um mehr als 5 Prozent erhöht, ist der Verein berechtigt, die Anpassung der gemäß Nr. 6 1. Alternative vereinbarten Tagessätze bzw. eine Anpassung der Pauschale gemäß Nr. 6 2. Alternative, der Gemeinde/Stadt im entsprechenden prozentualen Verhältnis mit Wirkung zum Beginn des auf die Erreichung dieser Indexveränderung folgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Eine Erhöhung soll in beiden Fällen nur in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen.

(5) Einer gesonderten Verhandlung und Vergütung unterliegt die Aufnahme von Tieren (Verwahrtiere) in besonderen Tierschutzfällen nach Ziffer 2 Nr. 2 (z.B. Beschlagnahme, Animal Hoarding) oder bei Tieren der in Nr. 2 Abs. 1 Satz 4 genannten Art, soweit diese durch den Verein im Einzelfall gewährleistet werden kann,

8. Laufzeit / Kündigung

(1) Die Laufzeit der Fundtiervereinbarung beginnt mit Beginn des auf die Bezugsfertigkeit des vom Verein betriebenen Tierheims beginnenden Kalenderjahres, (voraussichtlich am 01.01.2017).

(2) Die Vereinbarung hat zunächst eine Laufzeit von zehn Jahren und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der zuletzt vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Tierschutzverein Freising e.V.
1. Vorsitzender
Joseph Popp
Wollersdorf 13a
85419 Mauern

Tel: 0700 – 21 21 25 25
Privat: 08764-949008
Mobil: 0176-38385509

www.tierschutzverein-freising.de
info@tierschutzverein-freising.de

Registergericht München
VR 120558

Bankverbindung:
Sparkasse Freising
IBAN: DE 50700510030000100032
BIC: BYLADEM1FSI

„Tieren zu helfen ist unsere Motivation“ – Tierschutzverein Freising e.V.

(3) Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dadurch unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei die vereinbarten Leistungen, aus Gründen, die sie zu vertreten hat, trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt und deshalb ein Festhalten an der Vereinbarung für den Leistungsgläubiger unzumutbar ist.

9. Schlussbestimmung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen betreffend das Schriftformerfordernis.

(2) Gerichtsstand ist Freising.

Für die Gemeinde/Stadt

_____, den_____

_____

Erster (Ober)Bürgermeister

Für den Tierschutzverein Freising e.V.

Freising, den _____

_____

Joseph Popp
1. Vorsitzender

Tierschutzverein Freising e.V.
1. Vorsitzender
Joseph Popp
Wollersdorf 13a
85419 Mauern

Tel: 0700 – 21 21 25 25
Privat: 08764-949008
Mobil: 0176-38385509

www.tierschutzverein-freising.de
info@tierschutzverein-freising.de

Registergericht München
VR 120558

Bankverbindung:
Sparkasse Freising
IBAN: DE 50700510030000100032
BIC: BYLADEM1FSI

„Tieren zu helfen ist unsere Motivation“ – Tierschutzverein Freising e.V.